



Amtsblatt der Stadt Köln

52. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 10. März 2021

Nummer 9

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- | | | |
|----|---|----------|
| 41 | Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren
<i>Arbeitstitel: Gießener Straße / Deutzer Ring in Köln-Humboldt/Gremberg</i> | Seite 46 |
| 42 | Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 folgende Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
für die Förderung von Grundwasser durch die Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling | Seite 48 |
| 43 | Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln
Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 folgende Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
für die Förderung von Grundwasser durch die Evonik Degussa GmbH, 50389 Wesseling | Seite 50 |

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

- | | | |
|----|---|----------|
| 44 | Satzung zur Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln vom 22. Februar 2021 | Seite 53 |
| 45 | Satzung über die Vergabe der Förderstipendien der Stadt Köln vom 22. Februar 2021 | Seite 53 |
| 46 | Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes für die Energieversorgung des geplanten Quartiers
Hohenlind der Firma GETEC Contracting GmbH, Werthmannstraße 3 a, 50935 Köln
Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung | Seite 53 |

41 Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses zur Aufstellung eines Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren*Arbeitstitel: Gießener Straße / Deutzer Ring in Köln-Humboldt/Gremberg*

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Januar 2021 unter anderem folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB einen Bebauungsplan für den Bereich nördlich der Gießener Straße auf der Höhe der Hausnummer 39–45, östlich des Deutzer Rings, südlich der Bahntrasse Köln–Siegburg und westlich der Gießener Str. Nr. 47 (Gemarkung Deutz, Flur 34, Flurstücke 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 1293, 1296, 1516, 1517, 1518, 1520, 1521, 1733, 1734, 3118/159, 3119/159, 3120/159, 3121/159, 3122/159)

– Arbeitstitel: Gießener Straße/Deutzer Ring in Köln-Humboldt/Gremberg –, aufzustellen mit dem Ziel Gemeinbedarfsflächen – Schule festzusetzen.

Hinweis: Gemäß § 13 a Absatz 3 Nummer 1 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch aufgestellt wird.

Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen beim Stadtplanungsamt (Stadthaus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, unterrichten und sich in der Zeit vom 18. März 2021 bis 2. April 2021 zur Planung äußern.

Das städtebauliche Planungskonzept wird im genannten Zeitraum im Ladenlokal 5, Außenstelle Stadtplanungsamt, Stadthaus Deutz – Westgebäude, Willy-Brandt-Platz 2 in 50679 Köln zur Einsichtnahme ausgehängt.

Unter nachfolgendem Link können der Aushang zum städtebaulichen Planungskonzept sowie weiterführende Informationen abgerufen werden: <http://www.beteiligung-bauleitplanung.koeln>

Weitere Auskünfte können beim Stadtplanungsamt unter der Telefonnummer 0221/221-22813 und der E-Mailadresse bauleitplanung@stadt-koeln.de eingeholt werden.

Köln, den 1. März 2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

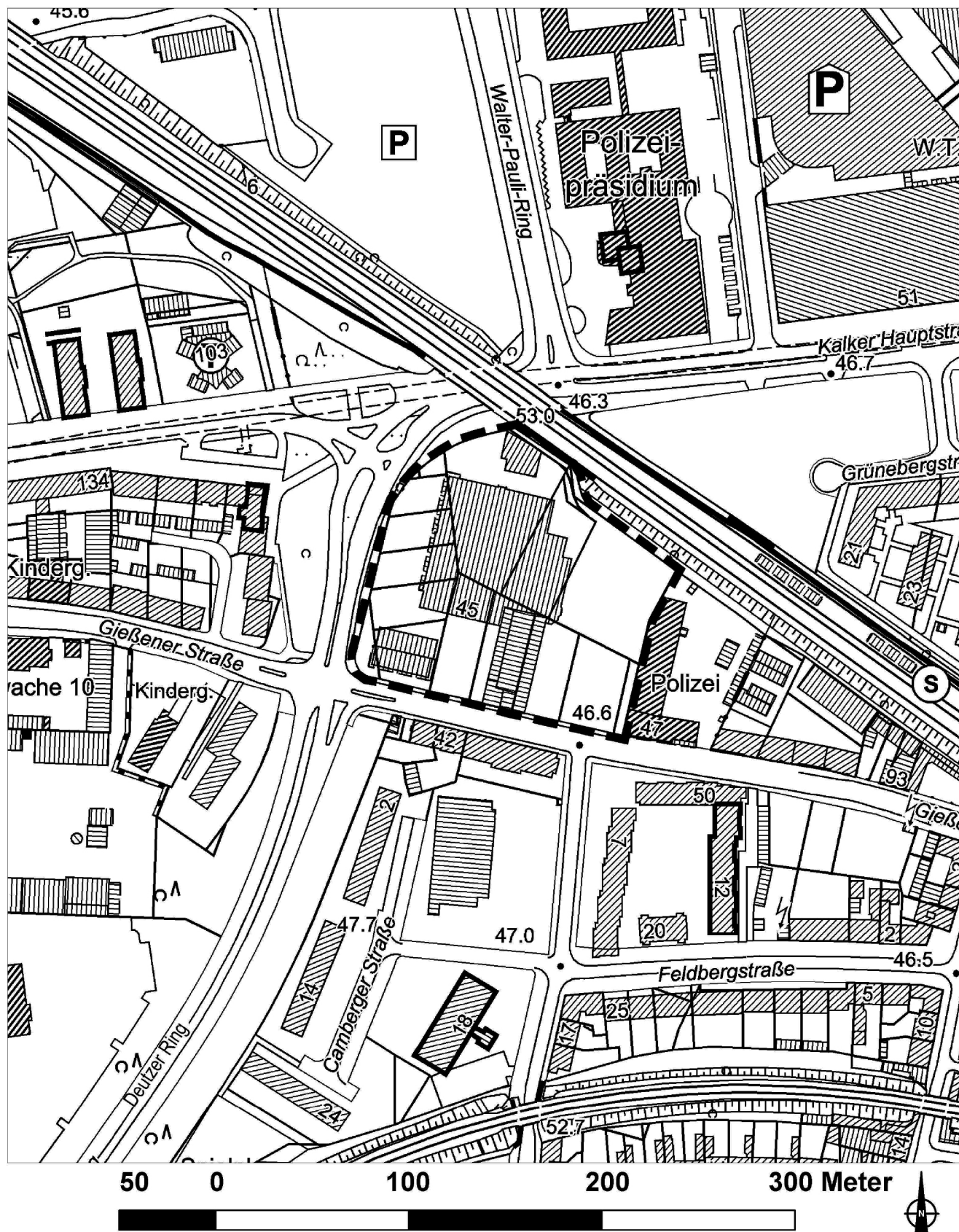
Bekanntmachungsanordnung

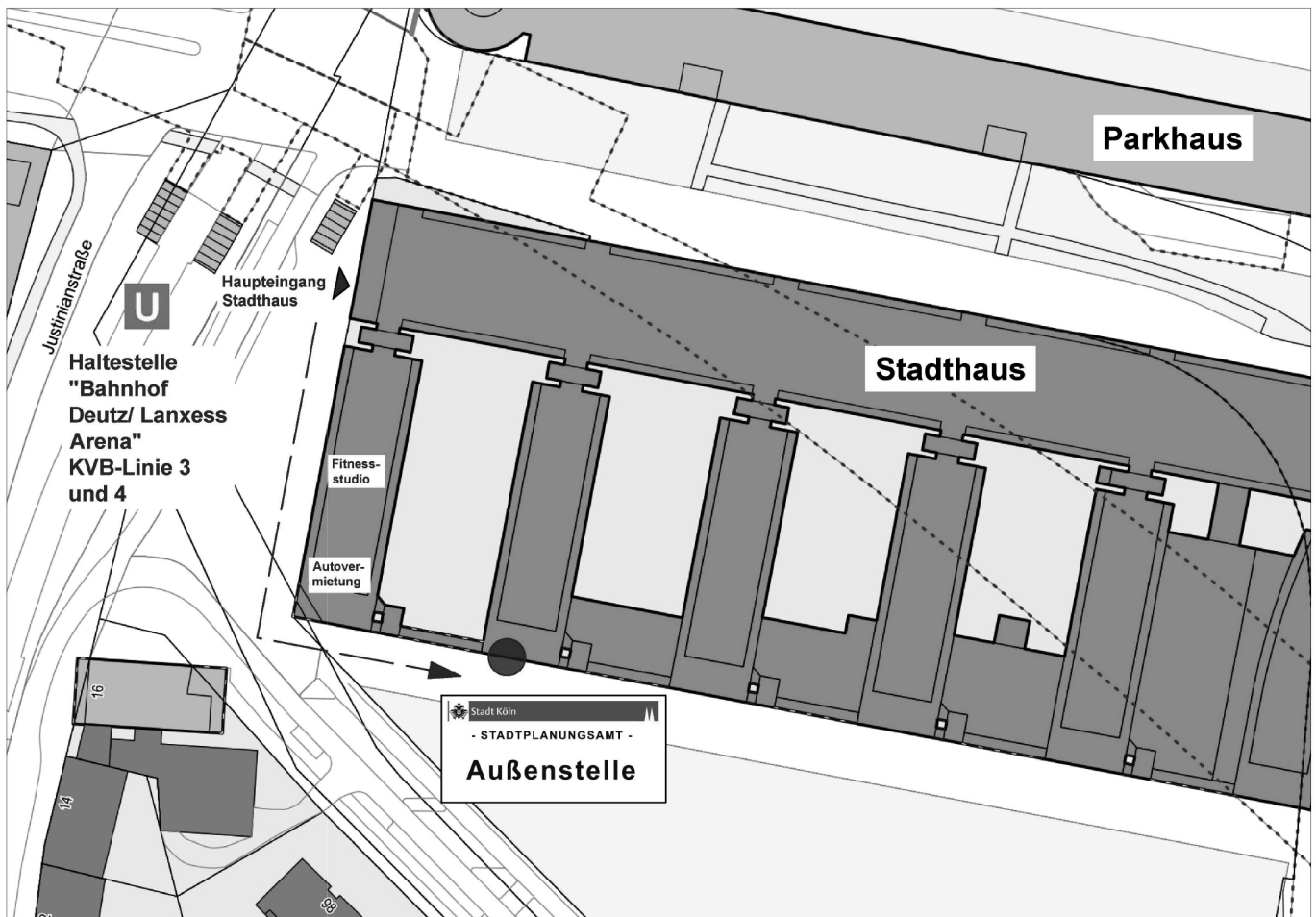
Der vorstehende Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 1. März 2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gießener Straße / Deutzer Ring in Köln - Humboldt / Gremberg





42 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 folgende Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Förderung von Grundwasser durch die Basell Polyolefine GmbH, 50389 Wesseling

Die Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling, hat gemäß §§ 8 folgende Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser beantragt, um es als Betriebswasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling zu verwenden.

Beantragt wird die Förderung von Grundwasser in einer Menge von 4.450 m³/h, 106.000 m³/d und 26.500.000 m³/a mittels der auf den Grundstücken Gemarkung Wesseling, Flur 2, Flurstück 32 gelegenen Brunnen Nr. 1110, Flur 2, Flurstück 1 gelegenen Brunnen Nr. 1120, Flur 1, Flurstück 52 gelegenen Brunnen Nr. 1140, Flur 1, Flurstück 3 gelegenen Brunnen Nrn. 1200, 1210, 1220, 1240, 1250, 1260 und 1270, Flur 1, Flurstück 49 gelegenen Brunnen Nrn. 1280 und 1290, sowie Rondorf-Land, Flur 89, Flurstück 2085 gelegenen Brunnen Nrn. 1300, 1310 und 1320 und Rondorf-Land, Flur 89, Flurstück 2086 gelegenen Brunnen Nrn. 1330 und 1340.

Für die Förderung von Grundwasser von mehr als 10 Mio. m³/a besteht nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, und der Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die beantragte Grundwasserförderung hat die Antragstellerin daher einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG) vorgelegt. Der UVP-Bericht beinhaltet eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens. Durch die Offenlage des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 1 UVPG. Gemäß § 20 UVPG werden die Unterlagen parallel im zentralen UVP-Internetportal (UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder; www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Der Antragsteller hat die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen lassen (Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich zum Teil in Kursivschrift eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts):

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (*Untersuchung der Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter; Beschreibung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und besonders geschützte Arten*)
- Erläuterungen zum Wasserbedarf
- Erläuterungen zur Geographie, Geologie und Hydrogeologie
- Erläuterungen zur Grundwasserstandentwicklung und Grundwasserhydraulik
- Erläuterungen zur Abgrenzung des Absenkungsbereichs als potentieller ökologischer Einflussbereich (*Bereich, in dem die Grundwasserstände durch die Entnahme beeinflusst bzw. abgesenkt werden und sich somit Auswirkungen auf die dort anzutreffenden Lebewesen ergeben könnten*)
- Erläuterungen zur Grundwasserbilanz (*Bilanzierung der Grundwasserzuflüsse [zum Beispiel durch Niederschlag] gegenüber den Grundwasserabflüssen [zum Beispiel Entnahmemengen]*)
- Erläuterungen zur Überprüfung konkurrierender Nutzungen (*Wasserechte Dritter; Schutzgüter*) sowie potentieller Grundwassergefährdungen (*Altlasten im Einzugsgebiet der Grundwasserentnahme*)
- Erläuterung zum Fachbeitrag zur Bewertung des Vorhabens in Bezug auf die Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmrichtlinie
- Erläuterungen zur Rohwasserbeschaffenheit
- Erläuterungen zur Brunnenanlage, Aufbereitung und den Entsorgungswegen
- Dokumentation des verwendeten Grundwasserströmungsmodells (*Ermittlung der wesentlichen Parameter zur Bewertung der Auswirkungen durch eine softwarebasierte Simulation*)

Für den Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen zu dem Vorhaben ist gemäß § 106 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 73 Absatz 3 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den §§ 18 Absatz 1 Sätze 3, 19 und 21 UVPG für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit der Rathäuser für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung. In der Zeit **vom 15.03.2021 bis zum 14.04.2021** einschließlich werden der Antrag und die zugehörigen Unterlagen auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html

Während des Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG die Möglichkeit, während der Dienststunden, bei den Kommunalverwaltungen der Städte Köln, Brühl, Bornheim und Wesseling Einsicht in den Antrag und die zugehörigen Unterlagen zu nehmen.

Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der

- Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, E-Mail: OeffentlicheAuslagen@stadt-koeln.de, Tel.: 0221 221-26556,
- Stadt Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Abteilung Planung und Umwelt, im Rathaus Uhlstraße 3, Zimmer A 120, bei Frau Zirnova, azirnova@bruehl.de, 02232/79-5170, während der Dienststunden,
- Stadt Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, Zimmer 407, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, E-Mail: heide.brumhard@stadt-bornheim.de, Tel.: 02222-945257 und
- Stadt Wesseling, Bereich Stadtentwicklung und Umwelt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Raum 314 (3. Obergeschoss), Kontakt: Frau Ursula Schneider, E-Mail: uschneider@wesseling.de, Tel.: 02236-701 335,

insbesondere per Telefon, über die jeweiligen E-Mailadressen oder Postanschriften möglich.

Besucher*innen werden an die Pflicht erinnert, bei einem solchen persönlichen Termin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich gemäß § 21 UVPG bis spätestens einen Monat nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, das heisst **bis einschließlich 14.05.2021**, bei mir zu dem Verfahren äußern.

Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die jeweilige Kommune oder an die Bezirksregierung Köln zu richten.

Aus der Einwendung sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei den oben genannten Stadtverwaltungen und der Bezirksregierung Köln gegebenenfalls nicht beziehungsweise nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schließe deshalb gemäß § 4 Absatz 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Absatz 2 PlanSiG ergänzend die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de abzugeben. Daneben kann innerhalb der genannten Frist zusätzlich – je nach aktueller Pandemie-Situation – möglicherweise auch eine Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift nach individueller Terminabstimmung möglich sein. Bitte erfragen Sie dies bei den jeweiligen Städten unter den entsprechend genannten Telefonnummern bzw. bei der Bezirksregierung Köln unter 0221/147-2192.

Die Erhebung von Einwendungen kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erfolgen. Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW innerhalb der vorgenannten Frist, d.h. **bis zum 14.05.2021**, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren gemäß § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender*innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen von Fachbehörden oder von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW eingehen, so wären diese mit dem Antragstellenden, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. In welcher gegebenenfalls durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, werde ich rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – ortsüblich bekannt machen. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zudem benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 24. Februar 2021

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
Goergen

43 Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren gemäß §§ 8 folgende Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Förderung von Grundwasser durch die Evonik Degussa GmbH, 50389 Wesseling

Die Evonik Degussa GmbH, Brühler Straße 2, 50389 Wesseling, hat gemäß §§ 8 folgende Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Förderung von Grundwasser beantragt, um es als Betriebswasser für die Versorgung des Produktionsstandortes Wesseling zu verwenden.

Beantragt wird die Förderung von Grundwasser in einer Menge von 4.500 m³/h, 108.000 m³/d und 33.000.000 m³/a mittels der auf den Grundstücken Gemarkung Wesseling, Flur 3, Flurstück 266, Flur 4, Flurstücke 106/3, 544, 534, Flur 5, Flurstücke 717 und 775 und Flur 6, Flurstücke 13/3, 512, 632, 639 und 652 gelegenen Brunnen aus den Brunnengruppen Nord Nrn. 3, 4, 12, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27 und Süd Nr. 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17 und 18.

Für die Förderung von Grundwasser von mehr als 10 Mio. m³/a besteht nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit geltenden Fassung, und der Nr. 13.3.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Für die beantragte Grundwasserförderung hat die Antragstellerin daher einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG) vorgelegt. Der UVP-Bericht beinhaltet eine allgemein verständliche, nicht technische Zusammenfassung zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt im Rahmen des Bewilligungsverfahrens unter Berücksichtigung der Bewertung der bei der Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens. Durch die Offenlage der Unterlagen erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 19 Absatz 1 UVPG. Gemäß § 20 UVPG werden die Unterlagen parallel im zentralen UVP-Internetportal (UVP Verbund Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder; www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.

Der Antragsteller hat die nachfolgend genannten Unterlagen vorgelegt, die umweltbezogene Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG sowie etwaige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern erkennen lassen (Hinter dem Titel der im Folgenden aufgezählten Unterlagen findet sich zum Teil in Kursivschrift eine allgemeinverständliche Erklärung des Titels bzw. des wesentlichen Inhalts):

- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (*Untersuchung der Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter; Beschreibung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete und besonders geschützte Arten*)
- Erläuterungen zum Wasserbedarf
- Erläuterungen zur Geographie, Geologie und Hydrogeologie
- Erläuterungen zur Grundwasserstandentwicklung und Grundwasserhydraulik
- Erläuterungen zur Abgrenzung des Absenkungsbereichs als potentieller ökologischer Einflussbereich (*Bereich, in dem die Grundwasserstände durch die Entnahme beeinflusst bzw. abgesenkt werden und sich somit Auswirkungen auf die dort anzutreffenden Lebewesen ergeben könnten*)
- Erläuterungen zur Grundwasserbilanz (*Bilanzierung der Grundwasserzuflüsse [z.B. durch Niederschlag] gegenüber den Grundwasserabflüssen [z.B. Entnahmemengen]*)
- Erläuterungen zur Überprüfung konkurrierender Nutzungen (*Wasserechte Dritter; Schutzgüter*) sowie potentieller Grundwassergefährdungen (*Altlasten im Einzugsgebiet der Grundwasserentnahme*)
- Erläuterung zum Fachbeitrag zur Bewertung des Vorhabens in Bezug auf die Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmrichtlinie
- Erläuterungen zur Rohwasserbeschaffenheit
- Erläuterungen zur Brunnenanlage, Aufbereitung und den Entsorgungswegen
- Dokumentation des verwendeten Grundwasserströmungsmodells (*Ermittlung der wesentlichen Parameter zur Bewertung der Auswirkungen durch eine softwarebasierte Simulation*)

Für den Antrag sowie die zugehörigen Unterlagen zu dem Vorhaben ist gemäß § 106 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 73 Absatz 3 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den §§ 18 Absatz 1 Sätze 3, 19 und 21 UVPG für die Dauer eines Monats eine Auslegung zur Einsichtnahme vorgeschrieben.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit der Rathäuser für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) ersetze ich deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung. In der Zeit **vom 15.03.2021 bis zum 14.04.2021** einschließlich werden der Antrag und die zugehörigen Unterlagen auf folgender Internetseite der Bezirksregierung Köln zugänglich gemacht:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_wasserentnahmeverfahren/index.html

Während des Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG die Möglichkeit, während der Dienststunden, bei den Kommunalverwaltungen der Städte Köln, Brühl, Bornheim und Wesseling Einsicht in den Antrag und die zugehörigen Unterlagen zu nehmen.

Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der

- Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, E-Mail: OeffentlicheAuslagen@stadt-koeln.de, Tel.: 0221 221-26556,
- Stadt Brühl, Fachbereich Bauen und Umwelt, Abteilung Planung und Umwelt, im Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl Zimmer A 120, bei Frau Zirnova, azirnova@bruehl.de, 02232/79-5170, während der Dienststunden,
- Stadt Bornheim, Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt, Zimmer 407, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, E-Mail: heide.brumhard@stadt-bornheim.de, Tel.: 02222-945257 und
- Stadt Wesseling, Bereich Stadtentwicklung und Umwelt, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Raum 314 (3. Obergeschoss), Kontakt: Frau Ursula Schneider, E-Mail: uschneider@wesseling.de, Tel.: 02236-701 335,

insbesondere per Telefon, über die jeweiligen E-Mailadressen oder Postanschriften möglich.

Besucher*innen werden an die Pflicht erinnert, bei einem solchen persönlichen Termin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich gemäß § 21 UVPG bis spätestens einen Monat nach dem Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt **bis einschließlich 14.05.2021**, bei mir zu dem Verfahren äußern.

Die Einwendungen sind jeweils mit vollständigem Namen und der vollen leserlichen Anschrift an die jeweilige Kommune oder an die Bezirksregierung Köln zu richten. Aus der Einwendung sollten zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen.

Pandemiebedingt ist die Entgegennahme von Einwendungen zur Niederschrift bei den oben genannten Stadtverwaltungen und der Bezirksregierung Köln ggf. nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. Ich schließe deshalb gemäß § 4 Absatz 1 PlanSiG die grundsätzliche Möglichkeit zur Abgabe von Einwendungen zur Niederschrift aus. Es besteht stattdessen gemäß § 4 Absatz 2 PlanSiG ergänzend die Möglichkeit, innerhalb der genannten Frist Einwendungen generell auch als elektronische Erklärung per E-Mail unter der E-Mail-Adresse Einwendungen54@bezreg-koeln.nrw.de abzugeben. Daneben kann innerhalb der genannten Frist zusätzlich – je nach aktueller Pandemie-Situation – möglicherweise auch eine Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift nach individueller Terminabstimmung möglich sein. Bitte erfragen Sie dies bei den jeweiligen Städten unter den entsprechend genannten Telefonnummern bzw. bei der Bezirksregierung Köln unter 0221/147-2192.

Die Erhebung von Einwendungen kann auch durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz erfolgen. Die DE-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Entscheidungen nach § 74 VwVfG NRW einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW innerhalb der vorgenannten Frist, das heißt **bis zum 14.05.2021**, Stellungnahmen zu dem Vorhaben abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für diesesungsverfahren gemäß § 73 Absatz 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Vorhaben an den Träger des Vorhabens weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender*innen wird deren Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sollten gegen das Vorhaben im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Einwendungen erhoben werden bzw. Stellungnahmen von Fachbehörden oder von Vereinigungen gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW eingehen, so wären diese mit dem Antragstellenden, den Behörden und Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. In welcher gegebenenfalls durch die Regelungen des PlanSiG modifizierten Form der Erörterungstermin durchgeführt wird, werde ich rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – ortsüblich bekannt machen. Der Träger des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, werden zudem benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung des Trägers des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme an der mündlichen Verhandlung oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Weitere Informationen sowie Äußerungen und Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Internetveröffentlichung bei der für das Verfahren zuständigen Bezirksregierung Köln angefordert bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Köln, den 24. Februar 2021

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
Goergen

Nachrichtliche Hinweisveröffentlichungen

Die folgenden Dokumente wurden auf der Internetseite der Stadt Köln unter <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-bekanntmachungen> bereitgestellt und damit öffentlich bekanntgemacht

44 Satzung zur Verleihung des Heinrich-Böll-Preises der Stadt Köln vom 22. Februar 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 04.03.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.03.04_0041-01_satzung_zur_verleihung_des_heinrich-boell-preises.pdf

45 Satzung über die Vergabe der Förderstipendien der Stadt Köln vom 22. Februar 2021

Öffentliche Bekanntmachung vom 04.03.2021

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.03.04_0042-01_satzung_ueber_die_vergabe_der_foerderstipendien_der_stadt_koeln.pdf

46 Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerkes für die Energieversorgung des geplanten Quartiers Hohenlind der Firma GETEC Contracting GmbH, Werthmannstraße 3 a, 50935 Köln Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Öffentliche Bekanntmachung vom 02.03.2021.

https://www.stadt-koeln.de/mediaasset/content/bekanntmachungen/2021/2021.03.02_0039-01_ergebnis_vorpruefung_nach_uvpg_getec_contracting_gmbh.pdf

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Termine von öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie im Internet unter:

<https://ratsinformation.stadt-koeln.de/>

Die Sitzung des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> und <http://www.stadt-koeln.de/bezirke/>

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter <https://www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen>

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.